

**Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Duisburg (Vergnügungssteuersatzung)
vom 10.12.2002¹**

(in der Fassung der 10. Änderung vom 28.11.2019)¹⁰

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12.12.2005 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Die Satzung beruht auf:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498).

§§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV. NRW. 2005 S. 488), in Kraft getreten am 19.05.2005.

Artikel 2².

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Duisburg (Vergnügungssteuersatzung) vom 10.12.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 46 vom 30.12.2002) wird geändert und erhält folgende Fassung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1^{6,9}

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Duisburg veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten;
2. Tanzveranstaltungen;
3. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
4. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen –;
5. Sex- und Erotikmessen;
6. Ausspielungen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen.

§ 2^{7,9}**Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 8 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 1 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmesse und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3^{6,9}**Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 1 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

II. Bemessungsgrundlagen und Steuersätze**§ 4^{3, 4, 5, 8, 9, 10}****Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit**

(1) Die Vergnügungssteuer für das Halten von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nr. 1 beträgt ab 01.01.2020 pro Apparat und Monat 22 v. H. des Einspielergebnisses.

(2) Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

(3) Die Einspielergebnisse sind für jeden einzelnen Apparat und Kalendermonat auf amtlichem Vordruck zu erklären; die Vergnügungssteuer ist unter Anwendung des Steuersatzes gemäß Abs. 1 selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steueranmeldung ist bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats beim Amt für Rechnungswesen und Steuern abzugeben. Sofern die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist und das erklärte Einspielergebnis nicht gemäß § 4 Abs. 2 in der Fassung der 3. Änderungssatzung berechnet wurde, ist abweichend von § 4 Abs. 3 Satz 2 eine Steueranmeldung bzw. eine Berichtigung der Steueranmeldung für den Veranlagungszeitraum 01.01.2006 bis 31.06.2006 noch bis zum 30.04.2009 vorzunehmen.

(4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich der Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen.

§ 5**Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit**

(1) Die Vergnügungssteuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nr. 1 wird nach ihrer Anzahl erhoben.

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

- | | |
|--|----------|
| 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 1a) | 40 EUR, |
| 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 1b) | 25 EUR, |
| 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten
(§ 1 Nr. 1 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten
gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die
die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges
oder Pornographie zum Gegenstand haben | 300 EUR. |

(3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer nach Absatz 2 für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(5) Im Übrigen gilt die Bestimmung des § 4 Abs. 4. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 6^{6, 7, 9}**Tanzveranstaltungen, Striptease-Vorführungen, Vorführungen von pornographischen Filmen, Sex- und Erotikmessen sowie Darbietungen ähnlicher Art**

(1) Die Vergnügungssteuer beträgt für Veranstaltungen im Sinne des

§ 1 Nr. 2 – Tanzveranstaltungen –,

§ 1 Nr. 3 – Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art –,

§ 1 Nr. 4 – Vorführung von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern –,

§ 1 Nr. 5 – Sex- und Erotikmessen –

20 v. H. des Entgelts.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung erhoben wird, abzüglich der hierin enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke oder sonstigen Zugaben.

(3) Wird für eine Veranstaltung ein Entgelt erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.

(4) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 1 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.

(5) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 8 Abs. 1) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Duisburg vorzulegen.

(6) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Duisburg auf Verlangen vorzulegen.

(7) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Duisburg binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

(8) Die Vergnügungssteuer wird nach der Größe des Raumes berechnet, wenn sie höher ist als die nach Absatz 1 oder wenn kein Entgelt erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

(9) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 2,00 EUR. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zugrunde gelegt.

§ 7

Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen

(1) Die Vergnügungssteuer für Einrichtungen nach § 1 Nr. 6 beträgt 5 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.

(2) Der Spielumsatz ist der Stadt Duisburg spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 8^{6, 7, 9}

Anmeldung und Sicherheitsleistung

(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 2 - 6 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Duisburg anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

(2) Die Stadt Duisburg ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Sie beträgt im Falle des § 1 Nr. 6 mindestens 25.000 EUR.

§ 9^{6, 9}

Entstehung des Steueranspruches

(1) Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit dem Abschluss der Veranstaltung.

(2) Der Vergnügungssteueranspruch nach §§ 4 und 5 entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in §1 Nr.1 genannten Orten.

§ 10^{6, 9}**Abweichende Steuerfestsetzungen**

Die Stadt Duisburg kann abweichend von den jeweiligen Regelungen der §§ 6 und 7 den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Feststellung der Bemessungsgrundlagen sich im Einzelfall als besonders schwierig erweisen sollte.

§ 11^{6, 9}**Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Stadt Duisburg ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Vergnügungssteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.

(2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(3) Die gemäß § 4 Abs. 3 berechnete und angemeldete Vergnügungssteuer ist mit der Abgabe der Steuererklärung zu entrichten.

§ 12^{6, 7, 9}**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 3: Abgabe der Steueranmeldung (Einspielergebnisse)
2. § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
3. § 6 Abs. 3: Ausgabe von Eintrittskarten
4. § 6 Abs. 4: Hinweis auf die Eintrittspreise
5. § 6 Abs. 5: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
6. § 6 Abs. 6: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
7. § 6 Abs. 7: Abrechnung der Eintrittskarten
8. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
9. § 8 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen

Artikel 3²

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2003 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Änderungssatzung (Artikel 2) zum 01. Januar 2006 in Kraft.

- ¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg 46/2002, S. 410-413,
in Kraft getreten am 01.01.2003
- ²Amtsblatt für die Stadt Duisburg 53/2005, S. 518-522,
1. Änderung vom 14.12.2005 (**Artikel 2**), in Kraft getreten zum 01.01.2006,
Neufassung der kompletten Satzung
- ³Amtsblatt für die Stadt Duisburg 30/2006, S. 253,
3. Änderung vom 13.06.2006 (**Artikel 2**), rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.2006,
§ 4 Abs. 2 geändert
- ⁴Amtsblatt für die Stadt Duisburg 9/2009, S. 53,
4. Änderung vom 11.03.2009 (**Artikel 2**), rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.2006,
§ 4 Abs. 3 ergänzt
- ⁵Amtsblatt für die Stadt Duisburg 14/2010, S. 157,
5. Änderung vom 24.03.2010, in Kraft getreten zum 01.05.2010,
§ 4 Abs. 1 und Abs. 3 geändert
- ⁶Amtsblatt für die Stadt Duisburg 22/2010, S. 225-226,
6. Änderung vom 28.05.2010, in Kraft getreten am 01.06.2010,
§ 1 um die Punkte 7. und 8. ergänzt,
§ 3 Satz 3 angefügt,
§ 6 Abs. 5 geändert und neuer Abs. 9 eingefügt, Abs. 9 (alt) wurde Abs. 10,
§ 8 (neu) eingefügt, §§ 8-12 (alt) wurden §§ 9-13 (neu),
§ 12 Abs. 3 (neu) geändert,
§ 13 (neu) neuer Punkt 9 eingefügt, Punkt 9 (alt) wurde in geänderter Fassung Punkt 10
- ⁷Amtsblatt für die Stadt Duisburg 14/2011, S. 77-78,
7. Änderung vom 01.04.2011, in Kraft getreten rückwirkend zum 01.06.2010,
§ 2 Nr. 3 geändert,
§ 6 Abs. 5 geändert,
§ 9 neuer Abs. 2 eingefügt, Abs. 2 (alt) wurde Abs. 3,
§ 13 Nr. 10 geändert
- ⁸Amtsblatt für die Stadt Duisburg 48/2012, S. 491-492,
8. Änderung vom 11.12.2012, in Kraft getreten zum 01.01.2013,
§ 4 Abs. 1 geändert
- ⁹Amtsblatt für die Stadt Duisburg 17/2014, S. 119-120,
9. Änderung vom 07.04.2014, in Kraft getreten zum 01.05.2014,
§ 1 Punkte Nr. 7 und 8 entfallen,
§ 2 in Nr. 3 wird die Angabe § 9 in § 8 geändert,
§ 3 Satz 3 entfällt,
§ 4 Abs. 2 Satz 2 geändert,
§ 6 in Abs. 5 wird die Angabe § 9 in § 8 geändert,
§ 6 Abs. 9 entfällt, der derzeitige Abs. 10 wird Abs. 9,
§ 8 entfällt,
Die gegenwärtigen §§ 9-13 werden §§ 8-12,
§ 8 (neu) Abs. 2 entfällt, der derzeitige Abs. 3 wird Abs. 2,
§ 11 (neu) Abs. 3 geändert,
§ 12 (neu) Punkt 9 entfällt, der derzeitige Punkt 10. wird Punkt 9. und wurde geändert
9. Änderung vom 07.04.2014, in Kraft getreten zum 01.05.2014.
Hinsichtlich der bis zu diesem Datum verwirklichten Steuertatbestände bleiben die von dieser Änderungssatzung betroffenen Regelungen in der bisherigen Fassung bis zum Vorliegen bestandskräftiger Steuerfestsetzungen wirksam.
- ¹⁰Amtsblatt für die Stadt Duisburg 38/2019, S 515
10. Änderung vom 28.11.2019, in Kraft getreten zum 01.01.2020,
§ 4 Abs. 1 geändert